



Merkblatt

Belege für Personalmutationen bei juristischen Personen

I. Wahl von neuen Mitgliedern in das Exekutivorgan (Verwaltungsrat, Verwaltung, GmbH-Geschäftsführung, Vorstand, Stiftungsrat) und Wahl einer Revisionsstelle

1. Anmeldung

Die neuen Mitglieder des Exekutivorgans bzw. die neue Revisionsstelle sind schriftlich zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden, unter Angabe von Vor- und Familienname, Heimatort bzw. – bei ausländischen Staatsangehörigen - Staatsangehörigkeit, Wohnort, Funktion und Art der Zeichnungsberechtigung bzw. Hinweis, dass die Person nicht zeichnungsberechtigt ist (Exekutivorganmitglieder) bzw. Firma, Sitz und Funktion (Revisionsstelle). Bezüglich Inhalt, Form, Sprache und Unterzeichnung der Anmeldung sowie die Beglaubigung von Unterschriften vgl. die Merkblätter „*Inhalt, Form und Sprache der Handelsregisterbelege*“ und „*Handelsregisteranmeldung: Unterzeichnungsbefugte Personen ab 2023*“.¹

2. Protokoll²

Wahlen in Organe einer juristischen Person sind durch ein Protokoll des zuständigen Wahlorgans (General- bzw. Gesellschafterversammlung, bei Stiftungen i.d.R. Stiftungsrat) zu belegen. Das Protokoll kann eingereicht werden als:

- Gesamtprotokoll, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnet ist. Es ist explizit anzugeben, wer Vorsitzende(r) und wer Protokollführer gewesen ist;
- Auszug aus dem Gesamtprotokoll, der vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnet ist. Es ist explizit anzugeben, wer Vorsitzende(r) und wer Protokollführer gewesen ist;
- Zirkularbeschluss, der von allen Mitgliedern des betreffenden Organs originalhandschriftlich unterzeichnet ist (z.B. in der Form einer Anmeldung). Nicht in Zirkularform gefasst werden können Beschlüsse der Generalversammlung einer AG, SICAF oder SICAV; bei den übrigen Rechtsformen geben die Statuten über die Zulässigkeit Auskunft.

3. Wahlannahmeerklärung

Für den Nachweis der Annahme der Wahl bestehen folgende Möglichkeiten:

- Mitunterzeichnung der Handelsregisteranmeldung;
- an die Firma gerichtete schriftliche und persönlich unterzeichnete Wahlannahmeerklärung;
- Mitunterzeichnung des Protokolls der Wahlversammlung;
- Protokoll der Wahlversammlung, in welchem die anlässlich dieser Versammlung persönlich erfolgte Wahlannahmeerklärung der gewählten Person protokolliert ist.

4. Ausweiskopie³

Von neu in das Handelsregister einzutragenden natürlichen Personen muss eine Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte oder eines gültigen schweizerischen Ausländerausweises eingereicht werden. Die Einreichung einer Ausweiskopie kann unterbleiben, wenn in einer zusammen mit der Anmeldung eingereichten öffentlichen Urkunde oder Unterschriftenbeglaubigung die folgenden Personenangaben enthalten sind: Familienname, ggf. Ledigname, alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge, Geburtsdatum, Geschlecht und Heimatort bzw. - bei Ausländern - Staatsangehörigkeit.

II. Konstituierung des Exekutivorgans und Erteilung oder Änderung von Zeichnungsberechtigungen

1. Anmeldung

Betreffend die formellen Anforderungen an die Anmeldung vgl. oben Ziffer I.1.

2. Protokoll

Bei AG, SICAF und SICAV ist zwingend immer eine Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat erforderlich (ausgenommen, wenn gemäss Statuten für die Bestimmung des Präsidenten die Generalversammlung zuständig ist); bei den übrigen Rechtsformen sind für die Feststellung des zuständigen Wahlorgans die Statuten zu konsultieren. Betreffend die formellen Anforderungen an das Protokoll vgl. oben Ziffer I.2.

¹ Auf Wunsch übernimmt das Handelsregisteramt gegen eine Gebühr von CHF 40.00-60.00 die Ausfertigung einer unterzeichnungsbereiten Anmeldung. Kostenlose Universalanmeldeformulare zum selber ausfüllen wie auch die Merkblätter „*Inhalt, Form und Sprache der Handelsregisterbelege*“ und „*Handelsregisteranmeldung: Unterzeichnungsbefugte Personen ab 2023*“ können von www.handelsregisteramt.bs.ch heruntergeladen werden.

² **Bitte beachten:** Alle beim Handelsregisteramt hinterlegten Belege sind **öffentlich** und können daher von jedermann ohne Interessennachweis jederzeit eingesehen werden. Wir empfehlen Ihnen deswegen von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, von Protokollen lediglich Auszüge einzureichen. So vermeiden Sie, dass Geschäftsgeheimnisse oder personalbezogene Aussagen öffentlich werden.

³ Art. 24a HRegV

3. Beglaubigtes Unterschriftenmuster

Wird eine zur Vertretung einer Firma befugte Person zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, ist beim Handelsregisteramt ein originales Unterschriftenmuster in amtlich beglaubigter Form zu hinterlegen. Das Unterschriftenmuster kann in beglaubigter Form als Beleg eingereicht werden (z.B. auf der Anmeldung oder auf einem separaten Unterschriftenbogen) oder gegen Vorlage von Pass oder Identitätskarte oder schweizerischem Ausländerausweis direkt am Schalter des Handelsregisteramtes gezeichnet werden.

4. Ausweiskopie

Vgl. oben Ziffer I.4.

III. Ausscheiden aus dem Exekutivorgan bzw. als Revisionsstelle

1. Anmeldung

Betreffend die formellen Anforderungen an die Anmeldung vgl. oben Ziffer I.1. Das Ausscheiden kann auch durch die ausgeschiedene Person selbst angemeldet werden, sofern sie ihr Ausscheiden belegen kann (z.B. mit Kopie des Rücktrittsschreibens).⁴

2. Rücktrittserklärung

Für den Nachweis des Rücktrittes aus einem Organ einer juristischen Person bestehen folgende Möglichkeiten:

- Mitunterzeichnung der Handelsregisteranmeldung;
- an die Firma gerichtete schriftliche und persönlich unterzeichnete Rücktrittserklärung;
- Protokoll der General- bzw. Gesellschafterversammlung oder des Exekutivorgans über die Feststellung, dass die betreffende Person aus dem Organ zurückgetreten ist oder ihren Rücktritt anlässlich dieser Versammlung persönlich erklärt hat.

3. Protokoll über die Abwahl oder Nichtwiederwahl

Abwahlen und Nichtwiederwahlen von Organen oder Organmitgliedern einer juristischen Person sind durch ein Protokoll des zuständigen Wahlorgans (General- bzw. Gesellschafterversammlung, bei Stiftungen i.d.R. Stiftungsrat) zu belegen. Betreffend die formellen Anforderungen an das Protokoll vgl. oben Ziffer I.2.

IV. Ausscheiden von zeichnungsberechtigten Personen ohne Organstellung

Nur Anmeldung

Betreffend die formellen Anforderungen an die Anmeldung vgl. oben Ziffer I.1. Das Ausscheiden kann auch durch die ausgeschiedene Person selbst angemeldet werden, sofern sie ihr Ausscheiden belegen kann (z.B. mit Kopie des Kündigungsschreibens).⁵

V. Änderung von Personalangaben (Name, Geschlecht, Heimatort/Staatsangehörigkeit, Wohnort, bzw. Firma, Sitz, Identifikationsnummer)

1. Anmeldung

Betreffend die formellen Anforderungen an die Anmeldung vgl. oben Ziffer I.1. Die Änderung kann auch durch die betreffende Person selbst angemeldet werden.⁶ Ändert sich aufgrund einer Namensänderung die Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person (z.B. infolge Heirat oder Scheidung), dann ist ein amtlich bzw. notariell beglaubigtes Muster der neuen Unterschrift beim Handelsregisteramt zu hinterlegen. Weitere Belege sind bei natürlichen Personen und im schweizerischen Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten nicht erforderlich.

2. Ausweiskopie

Ändern Vor- oder Familiennamen, Geschlecht oder Heimatort bzw. Staatsangehörigkeit von bereits eingetragenen natürlichen Personen (somit nicht bei Änderungen nur der *Funktion*, der *Zeichnungsberechtigung* oder des *Wohnsitzes*), dann müssen diese Änderungen mit einer Kopie eines gültigen Passes, Identitätskarte oder schweizerischen Ausländerausweises nachgewiesen werden.

3. Handelsregisterauszug (nur bei ausländischen Rechtseinheiten)

Änderungen von Firma, Sitz oder Identifikationsnummer von nicht im schweizerischen Handelsregister eingetragenen ausländischen Rechtseinheiten sind durch einen aktuellen beglaubigten Auszug aus dem ausländischen Handelsregister oder durch eine gleichwertige Urkunde zu belegen.⁷ Bezüglich der Notwendigkeit der zusätzlichen Superlegalisation oder Apostillierung der ausländischen Beglaubigung vgl. das Merkblatt „*Inhalt, Form und Sprache der Handelsregisterbelege*“.

⁴ vgl. Merkblatt „*Handelsregisteranmeldung: Unterzeichnungsbefugte Personen ab 2023*“

⁵ Art. 17 Abs. 2 lit. a HRegV.

⁶ Art. 17 Abs. 2 lit. b HRegV.

⁷ Art. 119 Abs. 3 i.V.m. Art. 24 Abs. 2 HRegV.